

PRESSEMITTEILUNG

des Thüringer Rechnungshofs

zum

Jahresbericht 2007

**mit Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung
und zur Haushaltsrechnung 2005**

und zum

Jahresbericht 2007

der Überörtlichen Kommunalprüfung

Pressekonferenz am Dienstag, 02. Oktober 2007, 11.00 Uhr im Dienstgebäude des
Thüringer Rechnungshofs, Rudolstadt, Burgstraße 1

Aus dem Inhalt:

1. Konsolidierungskurs trotz gesteigener Steuereinnahmen fortsetzen – Konsolidierung der Ausgabenseite noch nicht feststellbar, S. 4
2. Gesamtverschuldung Thüringens auf über 15 Mrd. € (2005) gestiegen, S. 3/ JB 2007, Tn. 2.9, S. 82 ff,
3. Zinszahlungen im Jahr 2005 gegenüber dem Vorjahr um 21,4 Mio. € auf 677 Mio. € gestiegen, JB 2007. S. 85.
4. Landesregierung greift Vorschlag des Rechnungshofs zu einem Neuverschuldungsverbot auf, S. 4.
5. Fördermittel wirtschaftlich einsetzen – Unzureichende Zielkontrolle bei Fördermaßnahmen, S. 7/ JB 2007, Tn. 6, S. 119 ff.
6. Überörtliche Kommunalprüfung legt 3. Kommunalbericht vor, S. 11 ff.
7. Erste Querschnittsprüfung der Kommunen abgeschlossen – Rechnungshof prüfte Strukturen und Aufgaben kommunaler Bauhöfe, S. 13.

Sperrfrist: 02. Oktober 2007, 12:30 Uhr

Es gilt das gesprochene Wort

Herausgegeben vom Thüringer Rechnungshof
Verantwortlich:
Burgstraße 1
07407 Rudolstadt

Rudolstadt, 02. Oktober 2007
Dr. Helmut Annen – Pressereferent –
Fon (03672) 446-120
Fax: (03672) 446-998

Der Jahresbericht 2007 und diese Pressemitteilung sind auch im Internet unter www.rechnungshof.thueringen.de abrufbar.

Der Präsident des Thüringer Rechnungshofs, Herr Manfred Scherer:

Anrede,

der Thüringer Rechnungshof hat seinen diesjährigen Jahresbericht am 1. Oktober 2007 dem Landtag und der Landesregierung übergeben. Hierin berichtet er zur am 30. November 2006 von der Landesregierung vorgelegten Haushaltsrechnung über das Haushaltsjahr 2005. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Haushaltsplan und Haushaltsvollzug

Im Haushaltsgesetz geplanten Einnahmen und Ausgaben von rund 9.375 Mio. € standen tatsächliche Einnahmen und Ausgaben von rund 9.325 Mio. € gegenüber. Damit wurde erstmals seit 3 Jahren wieder ein ausgeglichener Haushalt erreicht und auch das Haushaltssoll eingehalten. Um diesen Ausgleich zu erzielen, hatte das Finanzministerium bereits im Mai 2005 eine so genannte Haushaltssperre verhängt. Ausgaben durften grundsätzlich nur noch i. H. v. 70 v. H. der Haushaltsansätze geleistet werden.

Insgesamt führte die Sperre zu Einsparungen i. H. v. 50 Mio. € gegenüber dem Haushaltssoll. Dennoch wurden einzelne Haushaltsansätze überschritten. Über- und außerplanmäßige Ausgaben fielen i. H. v. 82,3 Mio. € an; hierunter befanden sich auch Ausgaben, die entgegen den haushaltsrechtlichen Vorschriften nicht zuvor vom Thüringer Finanzministerium genehmigt worden waren.

Einnahmen

Steuereinnahmen:

Die im Haushaltsjahr 2005 stagnierenden Steuereinnahmen spiegeln die wirtschaftliche Situation wider. So schlagen sich hohe Arbeitslosenquoten, zurückgehender Konsum und höhere Sparneigung in rückläufigem Lohn- und Umsatzsteueraufkommen und steigenden Kapitalertragsteuereinnahmen (nicht veranlagte Steuern vom Ertrag) nieder.

Steigende Einkommen- und Körperschaftsteuereinnahmen sind Indiz des wirtschaftlichen Aufschwungs.

Der Anstieg der Kfz-Steuer ist im Wesentlichen auf das Auslaufen von Steuervergünstigungen zum 31. Dezember 2004 zurückzuführen.

Eigene Einnahmen:

Im Vergleich zum Vorjahr sind nur geringfügig höhere Einnahmen, im Wesentlichen bei den Erlösen aus der Veräußerung von Beteiligungen (Gruppe 133) nachgewiesen. Die Anteile des Freistaats am Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie in Hildburghausen wurden verkauft.

Übertragungseinnahmen:

Die Steigerung dieser Einnahmen ist auf erhöhte Bundesergänzungszuweisungen (Gruppe 211), höhere Leistungen im bundesstaatlichen Finanzausgleich (Gruppe 212) und die erstmals erfolgten Erstattungen des Bundes für seinen Anteil an den Kosten der Unterkunft nach dem SGB II (Gruppe 231) zurückzuführen. Hingegen nahm Thüringen aufgrund der Einsparungsaufgaben im Landeshaushalt weniger Mittel der EU im Rahmen des ESF in Anspruch (Gruppe 271).

Investitionseinnahmen

Sowohl die Zuweisungen vom Bund (Gruppe 331) als auch von der EU (Gruppe 346) gingen aufgrund der Einsparungsauflagen im Landeshaushalt zurück.

Ausgaben:

Personalausgaben:

Im Vergleich zum Vorjahr fielen die Personalausgaben um rund 35 Mio. € geringer aus. Der vorgenommene Personalabbau wird im Wesentlichen bei den Vergütungen der Angestellten (Gruppe 425) deutlich. Die Zahl der Landesbediensteten ist um ca. 750 zurückgegangen.

Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst:

Die sächlichen Verwaltungsausgaben sind im Vergleich zum Vorjahr um rund 28 Mio. € gestiegen. Ursächlich hierfür sind im Wesentlichen ein erneuter Anstieg bei den Gerichtskosten (Gruppe 536) und der Ausgleich eines Fehlbetrags der Katasterverwaltung aus dem Jahr 2002 (Gruppe 547).

Der Anstieg der Zinsausgaben (Gruppe 575) ist im Vergleich zum Vorjahr bei nahezu gleicher Nettokreditaufnahme aufgrund des günstigen Zinsniveaus weniger stark ausgefallen.

Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse außer für Investitionen:

Rund 2,2 Mrd. € (Gruppe 613 und 633) des mit insgesamt 3,9 Mrd. € größten Ausgabenblocks im Landeshaushalt sind für Zuweisungen an die Kommunen geleistet worden. Rund 400 Mio. € mussten an den Bund für Rentenleistungen der Sonder- und Zusatzversorgungssysteme der DDR erstattet werden (Gruppe 631). Zudem sind rund 250 Mio. € aufgrund von Leistungsgesetzen verausgabt worden (Gruppe 681). Weitere rund 900 Mio. € resultieren aus so genannten Zuwendungen zur Förderung von Unternehmen und Privaten (Gruppen 682 – 688).

Investitionsausgaben:

Die Investitionsausgaben gingen gegenüber dem Vorjahr um 240 Mio. € zurück und blieben infolge der genannten Einsparauflagen um 200 Mio. € unter dem vorgesehenen Soll. Entsprechend ist die Investitionsquote von 19,9 v. H. auf 17,6 v. H. gesunken. Die Einsparungen gingen im Wesentlichen zulasten von Hochbaumaßnahmen (Gruppe 712 – 759) und Investitionszuweisungen (Obergruppen¹ 88 und 89).

Im Übrigen musste der Fehlbetrag des Jahres 2003 i. H. v. rund 220 Mio. € ausgeglichen werden. Diese Buchung wurde als besondere Finanzierungsausgabe (HG 9) nachgewiesen.

Staatsschulden:

Mit einer Nettoneuverschuldung von rund 984 Mio. € im Haushaltsjahr 2005 beliefen sich die Schulden des Freistaates zum 31. Dezember 2005 auf rund 15 Mrd. €. Hinzu kommen bereits feststehende Verbindlichkeiten aus alternativen Finanzierungen von Baumaßnahmen i.H.v. 726 Mio. €. Zudem sind die Schulden der Sondervermögen einzubeziehen; die Schulden übersteigen deren Vermögen um 168,5 Mio. €. Außerdem sind weitere Haushaltsbelastungen aus eingegangenen Verpflichtungen aus Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen i.H.v. 2.372,6 Mio. € zu erwarten.

Schlussfolgerungen:

Bei den zurzeit bestehenden positiven Rahmenbedingungen ist ein Jahresabschluss ohne neue Schulden nur ein erster Schritt. Es darf nicht übersehen werden, dass die Verbesserung der fiskalischen Situation konjunkturell – d. h. durch die gestiegenen Steuereinnahmen – bedingt ist. Eine Trendwende zu einer nachhaltig stabilen Finanzpolitik durch die Konsolidierung der Ausgabenseite ist noch nicht feststellbar. In wirtschaftlich günstigen Zeiten müssen zur Verringerung der Schuldenlast Einnahmeüberschüsse erwirtschaftet werden. Nur so kann sich der Freistaat Handlungsspielräume für Zeiten wirtschaftlicher Schwächen schaffen.

Nachdem die Landesregierung das im letzten Rechnungshofbericht angeregte gesetzliche Verschuldungsverbot noch im Januar 2007 als nicht zielführend bewertet hat, wurden inzwischen aus dem Kreis der Regierung Überlegungen zur Aufnahme eines solchen Neuverschuldungsverbot in die Thüringer Verfassung bekannt. Der Rechnungshof ist der Auffassung, dass Ausnahmen von einem Kreditaufnahmeverbot an hohe Hürden geknüpft werden müssen. Insbesondere sollte deren mittelfristige Tilgung gleichzeitig festgelegt werden.

An den Allgemeinen Teil des Jahresberichts schließen sich 23 Bemerkungen zu verschiedenen Einzelplänen an, in denen zentrale Prüfergebnisse aus dem Berichtszeitraum zusammengefasst dargestellt werden (JB 2007, S. 95 ff.).

Die vorliegenden Bemerkungen zu verschiedenen Einzelplänen geben keine vollständige Übersicht über die Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns in allen Ressorts wieder.

Aus der Tatsache, dass eine bestimmte Behörde nicht im Jahresbericht genannt wird, kann nicht gefolgert werden, dass es dort keine Beanstandungen gibt. Umgekehrt kann auch nicht aus der Tatsache, dass eine Dienststelle im Jahresbericht wiederholt erwähnt wird, der Schluss gezogen werden, dass dort sehr viele Unzulänglichkeiten bestehen.

Der Rechnungshof kann naturgemäß immer nur eine begrenzte Anzahl von Dienststellen und haushaltswirksamen Maßnahmen einer meist stichprobenartigen Prüfung unterziehen. Zudem gibt der nun vorliegende Jahresbericht nur einen kleinen Ausschnitt aus der gesamten Tätigkeit des Rechnungshofs wieder. So haben der Rechnungshof und seine ihm nachgeordneten Staatlichen Rechnungsprüfungsstellen Gera und Suhl seit der letzten Berichterstattung im September 2006 bei rund 582 Stellen Erhebungen durchgeführt. Dabei gab es zahlreiche Beanstandungen, die bilateral ausgeräumt werden konnten. Der vorliegende Jahresbericht stellt eine Auswahl von Fällen zusammen, welche für den Landeshaushalt von besonderer Relevanz waren. Aus dieser Grundgesamtheit wiederum habe ich 12 für die heutige Pressekonferenz ausgewählt.

1. Wartungs- und Pflegeverträge für Software der Thüringer Landesverwaltung, Tn. 3, S. 95 ff.

Bei einer Querschnittsprüfung zu den in der Thüringer Landesverwaltung bestehenden Wartungs- und Pflegeverträgen für Software mit einem Finanzvolumen von in zwischen jährlich 8,7 Mio. € hat der Rechnungshof Folgendes festgestellt:

- Im geprüften Zeitraum (2002 – 2004) bestanden in der Landesverwaltung insgesamt über 370 Wartungs- und Pflegeverträge für IT-Software.

- Bei über der Hälfte der Verträge betrug der Anteil der jährlichen Kosten für Wartung und Pflege teilweise über 20 v. H. der eigentlichen Beschaffungskosten der Software.
- Mehrere Behörden hatten für rund 30 gleiche Softwaresysteme jeweils eigene Pflege- und Wartungsverträge abgeschlossen. Dadurch variierten die entsprechenden Ausgaben für diese Verträge um bis zu 500 v. H.
- Zur Wahrnehmung einzelner Verwaltungsaufgaben (z. B. Reisekostenabrechnung und Textverarbeitung) wurden häufig unterschiedliche Softwareprodukte eingesetzt.

Vor dem Hintergrund der getroffenen Feststellungen hat der Rechnungshof darauf hingewiesen, dass zur nachhaltigen Senkung der Ausgaben und der Nutzung von Synergieeffekten dringend die Einrichtung eines zentralen Vertrags- und Lizenzmanagements erforderlich ist. Außerdem sollte zur Steigerung der Effektivität und Effizienz durch die Einführung landesweiter Softwarestandards die Vielfalt der heute noch eingesetzten Produktpalette reduziert werden.

2. Versetzung von Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, Tn. 4, S. 100 ff.

Ein Beamter ist gemäß § 46 Abs. 1 ThürBG in den Ruhestand zu versetzen, „wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Als dienstunfähig kann der Beamte auch angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird.“ Für Beamte des Vollzugsdienstes (insbesondere Polizeibeamte) gelten im Wesentlichen analoge Regelungen.

Der Thüringer Rechnungshof hat eine 365 Fälle umfassende Querschnittsprüfung zur Versetzung von Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit durchgeführt.

Dabei hat er u.a. folgende Feststellungen getroffen:

- Das Durchschnittsalter der Bediensteten bei Eintritt in den Ruhestand betrug für diejenigen Beamten, für die die Regelaltersgrenze von 65 Jahren gilt, 54,4 Jahre; für die Aufgabenbereiche des TIM und TJM (Polizei- und Justizvollzugsbeamte), für die die Regelaltersgrenze von 60 Jahren gilt, 49,5 Jahre.
- Hinsichtlich der Krankheitsbilder war eine Tendenz in Richtung psychischer Erkrankungen und Verhaltensstörungen festzustellen.
- Eine anderweitige Verwendung der Bediensteten wurde durch die Verwaltung nur selten und wenn, dann nur sehr oberflächlich geprüft.
- Das gegenwärtige Verfahren zur Versetzung von Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ist mangels landeseinheitlicher Regelungen bzw. Mindeststandards weder effektiv noch effizient. Zeiträume bis zur Versetzung in den Ruhestand von bis zu 2 Jahren sind daher keine Seltenheit.

- Die Pensionszahlungen erreichen - wie die folgenden Beispiele zeigen - in einzelnen Fällen des (vorzeitigen) Ruhestands Beträge in 6-stelliger Höhe:
 - Einem Beamten, der 34 Jahre und 6 Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand versetzt wurde, müsste das Land bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze mindestens rund 574.000 € Pension zahlen.
 - Für eine Beamtin, die wegen einer Alkoholerkrankung mehr als 26 Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand versetzt wurde, werden dem Freistaat für diesen Zeitraum voraussichtlich Versorgungsausgaben in Höhe von mindestens rund 570.000 € entstehen.
 - Eine andere Beamtin wurde 37 Jahre und 5 Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand versetzt. Sollte die Beamtin nicht mehr in ein Beamtenverhältnis berufen werden, wird sie in dieser Zeit mindestens rund 644.000 € an Pensionszahlungen vom Freistaat erhalten.
- Allein die Pensionszahlungen für die Bediensteten der vom Rechnungshof beanstandeten 39 Ruhestandsverfahren führen bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze für den Freistaat voraussichtlich zu Ausgaben in Höhe von insgesamt rund 9,8 Mio. €. Die Pensionszahlungen aller 365 Landesbeamter, die bis Juni 2005 wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt wurden, werden sich bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze auf rund 104 Mio. € belaufen.

3. Organisation, Verfahren und Maßnahmen der Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung, Tn. 5, S. 112 ff.

Der Thüringer Rechnungshof hat von Mai 2005 bis April 2006 in allen acht Ministerien und 64 ausgewählten Behörden verschiedener Geschäftsbereiche die Organisation, das Verfahren und die Maßnahmen der Korruptionsbekämpfung geprüft. Grundlage der Prüfung war die mit Wirkung vom 22. Oktober 2002 für den Freistaat Thüringen in Kraft gesetzte „Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung des Freistaates Thüringen“.

Er hat bei seiner Prüfung im Wesentlichen Folgendes festgestellt:

- Trotz der in der Richtlinie geforderten Feststellung der besonders korruptionsgefährdeten Bereiche ist diese in 28 der geprüften 72 Behörden (rund 40 v. H.) noch nicht erfolgt.
- Von den 44 Behörden, welche die besonders korruptionsgefährdeten Bereiche festgestellt haben, haben 25 Behörden noch keine Risikoanalyse durchgeführt, wie dies gemäß der Richtlinie vorgesehen ist.
- Die zur Verhütung und Aufdeckung von Korruptionsfällen geforderten entsprechenden Prüfungen durch die Antikorruptionsbeauftragten wurden bisher lediglich in 10 der geprüften 72 Behörden durchgeführt.

- Lediglich in 19 der 72 geprüften Behörden wurden die Bediensteten zum Thema Korruptionsbekämpfung geschult, obwohl entsprechende Seminarangebote der Staatskanzlei vorhanden waren. Eine obligatorische Fortbildung für Führungskräfte zu dieser Thematik ist nur in 6 der 72 befragten Behörden vorgesehen.
- Die Personalrotation als wichtiges und wirksames Instrument der Korruptionsprävention wird in 69 der 72 befragten Behörden nicht eingesetzt.
- Die Leitstelle Innenrevision wird von den Ministerien und Behörden nur sehr unzureichend über alle auftretenden korruptionsrelevanten Vorgänge informiert.

Der Rechnungshof hat positiv gewürdigt, dass die Landesregierung mit dem Erlass der Richtlinie der Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention in der Landesverwaltung den ihr gebührenden Stellenwert eingeräumt hat. Er hat jedoch nachdrücklich darauf hingewiesen, dass zur Erreichung des in der Richtlinie formulierten Ziels die von ihm festgestellten Umsetzungsmängel und Defizite alsbald behoben werden müssen.

4. Zielbeschreibung und Zielerreichungskontrolle bei Fördermaßnahmen und -programmen des Landes, Tn. 6, S. 119 ff.

Entsprechend dem Wirtschaftlichkeitsgebot ist gemäß § 7 Abs. 5 ThürLHO vor jeder Durchführung einer Maßnahme mit finanzieller Bedeutung die Zielsetzung zu bestimmen und nach ihrer (Teil-)Realisierung die Zielerreichung zu überprüfen. Die Zielerreichungskontrolle ist damit eine eigenständig durchzuführende Kontrolle.

Vor diesem Hintergrund hat der Thüringer Rechnungshof im Jahre 2005 bei 13 ausgewählten Förderprogrammen/-maßnahmen des Landes eine detaillierte Querschnittsprüfung zur Praxis der Zielbeschreibung und der Zielerreichungskontrolle durchgeführt. Die geprüften fachlich sehr unterschiedlichen Fördermaßnahmen, für die insgesamt 6 Ressorts zuständig sind, wiesen sowohl hinsichtlich der Zielbeschreibung als auch mit Blick auf die Zielerreichungskontrolle eine Reihe gleichartiger Schwachstellen auf und besitzen exemplarischen Charakter.

Im Wesentlichen wurde Folgendes festgestellt:

- Bei der Durchführung von Fördermaßnahmen wurde es von den zuständigen Stellen vielfach versäumt, die mit den jeweiligen Maßnahmen verfolgten Zielsetzungen zu bestimmen.
- Die nach der Realisierung der Maßnahmen vorgeschriebenen Zielerreichungskontrollen entsprachen in keinem Fall vollständig den formellen sowie den methodisch-fachlichen Anforderungen und wiesen erhebliche Mängel auf.
- Die zuständigen Stellen versäumten es oftmals, in der Planungsphase die erforderlichen Voraussetzungen für eine Zielerreichungskontrolle zu schaffen.

- Soweit ansatzweise Zielerreichungskontrollen durchgeführt wurden, fanden deren Ergebnisse im Hinblick auf die effektive und effiziente Steuerung von Fördermaßnahmen in der Landesverwaltung keinen systematischen Niederschlag.
- Die vorhandene Qualifikation der für Zielerreichungskontrollen verantwortlichen Mitarbeiter ist noch in hohem Maße verbesserungsbedürftig.

5. Bau und Ausstattung einer Station für einen Rettungstransporthubschrauber, Tn. 8, S. 132 ff.

Der Rechnungshof hat u.a. Größe und Ausstattung einer vom Land mit 1,6 Mio. € voll finanzierten Station für einen Rettungstransporthubschrauber (RTH-Station) beanstandet.

In dem Funktionsgebäude der RTH-Station - in der sich täglich ein Pilot, ein Notarzt und ein Rettungsassistent in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang einsatzbereit halten - befindet sich ein rund 80 m² großer, 5 Meter hoher und weitflächig verglaster „Aufenthalts- und Schulungsbereich“. Er ist mit einer Sitzgarnitur, einem der dortigen Dekoration dienenden großen Sonnenschirm, einem Besprechungstisch mit 12 Sitzplätzen und verschiedener Unterhaltungselektronik eingerichtet. An den „Aufenthalts- und Schulungsbereich“ zu beiden Seiten angelagert sind insgesamt vier Apartments (ausgestattet mit Schreibtisch und teilweise 2 Schlafgelegenheiten, dazu jeweils Nasszellen), ein großzügiger Büroraum, eine Küche, die Toilettenanlage und ein Raum für Haustechnik.

Dem Rechnungshof konnte insbesondere die Notwendigkeit des als großzügige Empfangshalle dienenden „Aufenthalts- und Schulungsbereiches“ nicht dargelegt werden. Er ist der Auffassung, dass durch eine sorgfältigere Prüfung der Baumaßnahme Landesmittel in nicht unerheblichem Umfang hätten eingespart werden können.

6. Kosten der Versorgung von Flüchtlingen, Tn. 9, S. 137 ff.

Das Land erstattet den Landkreisen und kreisfreien Städten die Ausgaben für Unterbringung, Betreuung und Versorgung von ausländischen Flüchtlingen in Form von monatlichen Pauschalen. Der Rechnungshof hat die Angemessenheit dieser Pauschalen untersucht.

Er hat dabei festgestellt, dass die durchschnittlichen monatlichen Ausgaben der Landkreise und kreisfreien Städte für die Versorgung eines ausländischen Flüchtlings teilweise weit unter, teilweise jedoch deutlich über den vom Land hierfür gezahlten Pauschalen liegen.

Auch sind die Aufzeichnungen der Landkreise und kreisfreien Städte über diese Ausgaben nur bedingt verwendbar; sie weisen die Ausgaben für ausländische Flüchtlinge nicht immer getrennt von anderen kommunalen Ausgaben nach.

Der Rechnungshof hat die zuständige Landesbehörde aufgefordert, auf eine korrekte und einheitliche Erfassung der Ausgaben in den Landkreisen und kreisfreien Städten hinzuwirken. Auch die erheblichen Unterschiede in den durchschnittlichen monatlichen Ausgaben für die Versorgung ausländischer Flüchtlinge sind aufzuklären, um die Festsetzung angemessener Pauschalen zu ermöglichen.

7. Zuschüsse für private Grund- und Regelschulen, Tn. 10, S. 140 ff.

Das Land gewährt nach § 16 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG) u. a. Finanzhilfen zu den Kosten der Lehrkräfte. Die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle (SRPSt) Gera hat im Jahre 2002 im Auftrag des Thüringer Rechnungshofs drei private Grund- und Regelschulen geprüft. Sie hat festgestellt, dass das Thüringer Kultusministerium (TKM) die Zuschüsse zu den Lehrpersonalkosten in den Jahren 2000 und 2001 für zwei Schulen (Freie Regelschule, Freie Ganztagschule) fehlerhaft festgesetzt hatte. In der Folge wurden zu hohe Zuschüsse von insgesamt ca. 328.000 € gezahlt. Rückforderungen wurden gegenüber der Freien Regelschule geltend gemacht. Gegenüber der Freien Ganztagschule wurde dagegen die Ausschlussfrist für die Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen versäumt.

Dem Landeshaushalt ist dadurch ein finanzieller Schaden in Höhe von insgesamt 136.000 € (zzgl. Zinsen) entstanden.

8. Unzureichende Ahndung von falschen und fehlerhaften Angaben in Rahmen der BAföG-Bearbeitung, Tn. 12, S. 150 ff.

Einer unberechtigten Erschleichung von Sozialleistungen jedweder Art ist konsequent entgegenzuwirken. So haben auch die Ämter für Ausbildungsförderung (ÄfA) dem missbräuchlichen Bezug von BAföG-Leistungen aufgrund Falsch- oder Fehlangaben durch die Auszubildenden nachzugehen. Unberechtigt bezogene BAföG-Zahlungen haben die ÄfA in der Regel zurückzufordern. Darüber hinaus sind Falsch- oder Fehlangaben in den Unterlagen als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden bzw. die entsprechenden Vorgänge an die Staatsanwaltschaften abzugeben.

Bei der stichprobenweisen Prüfung von 11 Ämtern für Ausbildungsförderung im Zeitraum von 2003 bis 2006 haben die Staatlichen Rechnungsprüfungsstellen (SRPSt) bei 9 Ämtern feststellen müssen, dass diesbezügliche Verwaltungsaufgaben weitestgehend vernachlässigt wurden. So blieb der missbräuchliche Bezug von BAföG-Leistungen für nahezu alle - im Zuständigkeitsbereich dieser Ämter liegenden - Auszubildenden bis auf die Rückforderung der unberechtigt bezogenen BAföG-Leistungen folgenlos. Die Feststellungen des Rechnungshofs decken sich dabei mit statistischen Angaben des Ministeriums zur Ahndung von „BAföG-Betrug“. Danach haben rund 5.000 (12,5 %) der insgesamt 40.000 BAföG-Empfänger in Thüringen falsche Angaben zum Einkommen und zum Vermögen gemacht und damit Sozialleistungen erschlichen. Lediglich rund 1.200 Auszubildende und damit nur jeder 4. Auszubildende musste in den letzten Jahren mit Sanktionen - wie einem Ordnungswidrigkeitsverfahren bzw. der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft - rechnen. Bundesweit wird demgegenüber „BAföG-Betrug“ deutlich konsequenter geahndet. Hier wird durchschnittlich gegen jeden 2. Auszubildenden mit zu Unrecht bezogener Ausbildungsförderung vorgegangen.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Ämter für Ausbildungsförderung durch ihre Untätigkeit in Kauf genommen haben, dass das unrechtmäßige Handeln der Antragsteller durch Ablauf der Verfolgungsverjährungsfristen nicht mehr geahndet werden kann.

Das Kultusministerium hat trotz Kenntnis der niedrigen Sanktionsquote keine geeigneten Maßnahmen im Rahmen seiner Aufsichtspflichten ergriffen, um die Ämter für Ausbildungsförderung zu rechtsstaatlichem Verwaltungshandeln anzuhalten.

9. Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen bei Kulturdenkmälern, Tn. 13, S. 155 ff.

Das Denkmalschutzgesetz des Landes Thüringen regelt, dass die unteren Denkmalschutzbehörden nach Anhörung der Denkmalfachbehörde bestimmen können, dass für die Durchführung von Arbeiten an Kulturdenkmälern nur denkmalfachlich geeignete Personen eingesetzt werden dürfen.

Diese Regelung wurde von der Denkmalfachbehörde wiederholt so ausgelegt, dass es ihr erlaubt sei, die Denkmaleigentümer beeinflussen zu dürfen, Bauleistungen ohne Ausschreibung an ein bestimmtes - von ihr benanntes - Unternehmen zu vergeben. Bei einem Objekt umfassten die auf diesem Wege vergebenen Bauleistungen insgesamt rund 230.000 €.

In einigen Fällen hat die Denkmalfachbehörde die Empfehlung für ein bestimmtes Unternehmen sogar mit dem „Inaussichtstellen“ von Fördermitteln verbunden.

Der Rechnungshof hat die Einflussnahme der Denkmalfachbehörde auf die Vergabe beanstandet und die ausschließliche Benennung eines einzelnen Unternehmens unter dem Gesichtspunkt der Korruptionsprävention als bedenklich eingestuft. Denkmaleigentümern dürfen lediglich denkmalfachliche Auflagen erteilt werden, für deren Umsetzung diese eigenverantwortlich - ohne Beeinflussung staatlicher Stellen - zuständig sind.

Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, dass die Denkmalschutzgesetze der anderen Bundesländer keine dem Thüringer Denkmalschutzgesetz vergleichbare Regelung enthalten. Diese Regelung ist zur Gewährleistung einer denkmalgerechten Bauausführung nicht notwendig und sollte daher gestrichen werden.

10. Gewährung von Zuweisungen zur Förderung der Krankenhäuser, Tn. 17, S. 172 ff.

Ziel der Förderung von Investitionskosten für Krankenhausmaßnahmen ist es, die patienten- und bedarfsgerechte stationäre Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten.

Der Rechnungshof hat im Jahr 2005 das Bewilligungsverfahren und die Verwendung von Fördermitteln geprüft und festgestellt, dass für die Sanierung und den Ausbau einer Krankenhausküche 380 T€ Fördermittel bewilligt und ausgezahlt worden sind, obwohl bereits zum Zeitpunkt der Bewilligung feststand, dass entsprechend dem 3. Thüringer Krankenhausplan der Krankenhausstandort aufgegeben wird.

Der Rechnungshof hat die Bewilligung als wirtschaftlich unververtretbar beanstandet, zumal die Speiseversorgung bereits vor der Bewilligung und bis heute vom 14 km entfernten Standort der Hauptküche des Krankenhausbetreibers vorgenommen wird. Unter diesen Gegebenheiten hält der Rechnungshof den bautechnischen und finanziellen Aufwand für die Küchensanierung für nicht akzeptabel.

11. Ausgaben im Rahmen des Ausbaus der Flughafenanlagen in den Haushaltsjahren 1998 bis 2006, Tn. 23, S. 196 ff.

In den Jahren 1999 bis 2006 hat das Land den Ausbau des Flughafens Erfurt mit einem Investitionsvolumen i. H. v. 76 Mio. € gefördert. Hieraus ergeben sich durchschnittliche Ausgaben von jährlich 9,73 Mio. €.

Bei der Bestätigung bzw. Freigabe von Maßnahmen folgte die Bewilligungsbehörde dem im Jahre 1993 aufgestellten Entwicklungskonzept des Unternehmens, das jedoch vor Beginn der Investitionstätigkeit 1998/1999 hinsichtlich der Prognosen zum Passagieraufkommen, zur Beschäftigtenanzahl am Flughafen sowie zum Linien- und Charterflugverkehr überarbeitungsbedürftig gewesen wäre.

Der Rechnungshof hat gegenüber dem zuständigen Ministerium daher beanstandet, dass die Ausbaumaßnahmen 'Verlängerung der Start- und Landebahn', 'Erweiterung des Vorfeldes' und 'Neubau des Parkhauses' nicht bedarfsgerecht ausgeführt worden sind und deutliche Anstrengungen gefordert, um die geschaffenen Kapazitäten künftig auszulasten.

12. Bearbeitung von Steuererklärungen natürlicher Personen mit ausländischen Einkünften in 3 Finanzämtern, Tn. 24, S. 203 ff.

Bürger musste Finanzamt um Besteuerung seines im Ausland erzielten Arbeitslohns bitten.

Der Rechnungshof hat in den Jahren 2005 und 2006 in 3 Finanzämtern die Bearbeitungsqualität bei Steuererklärungen von Arbeitnehmern geprüft, die Arbeitslohn im Ausland erzielen. Er stellte in 126 der insgesamt 320 geprüften Fälle Bearbeitungsmängel unterschiedlichster Art fest. Das entspricht einer Quote von fast 40 v. H.

In einem Fall musste der Steuerpflichtige sein Finanzamt ausdrücklich bitten, das im Ausland verdiente Geld zu besteuern. Der daraufhin erlassene Steuerbescheid führte zu einer Steuernachzahlung von gut 7.000 €. Bereits im Jahr zuvor hatte das Finanzamt in demselben Fall fälschlicherweise auf die Besteuerung der ausländischen Einkünfte und damit auf mehr als 8.000 € verzichtet.

Die Finanzverwaltung ist der Forderung des Rechnungshofs nachgekommen, die Bediensteten der Finanzämter zu schulen und spezielle Arbeitshilfen zur Verfügung zu stellen.

Jahresbericht 2007 der Überörtlichen Kommunalprüfung

Heute stelle ich der Öffentlichkeit den **3. Kommunalbericht** vor. Diesen finden Sie – in Form von „gelben Seiten“ – im hinteren Teil der vorliegenden Veröffentlichung, unmittelbar im Anschluss an den Jahresbericht des Rechnungshofs. Die Textnummern (Tn.) 1 – 5 (S. 5-9) enthalten allgemeine Informationen, die Tn. 6 und 7 (S. 10-12) geben eine Zusammenfassung der Prüfungsberichte wieder, die Tn. 8 - 19 (S. 13-30) beschreiben einzelne Prüfungsergebnisse von grundsätzlicher Bedeutung.

Der Prüfung durch die Überörtliche Kommunalprüfung unterliegen die 17 Landkreise, 998 Gemeinden – darunter die 6 kreisfreien Städte - und 91 Verwaltungsgemeinschaften sowie 122 Zweckverbände. Nach dem Thüringer Prüfungs- und Beratungs-

gesetz soll die Rechnungsprüfung fünf Jahresrechnungen umfassen. Seit dem Jahr 2007 werden in der Regel die Jahresrechnungen ab dem Jahr 2001 geprüft.

Die Überörtliche Kommunalprüfung hat seit der letzten Berichterstattung im September 2006 bis Juni 2007

- 2 Landkreise (über insgesamt 20 Jahresrechnungen),
- 2 Verwaltungsgemeinschaften (über insgesamt 21 Jahresrechnungen) und
- 13 kreisangehörige Gemeinden (über insgesamt 124 Jahresrechnungen) geprüft. Daneben wurden 17 Kassenprüfungen vorgenommen.

Die dabei getroffenen Feststellungen reichen von der nicht fristgerechten Aufstellung des Haushaltsplans über unvollständige oder fehlerhafte Jahresrechnungen, unzulässige Stundungen oder Forderungserlasse bis hin zu nicht erhobenen Straßenausbaubeiträgen oder unzulässigen übertariflichen Abfindungszahlungen.

Der Thüringer Rechnungshof hat für den Zeitraum von September 2006 bis Juni 2007 Ausgaben bzw. unterlassene Einnahmen beanstandet (siehe Tab. a), die sich in ihrer Gesamtheit auf folgende Größenordnung belaufen:

a) Direkte wirtschaftliche Auswirkungen		
Bausgaben/Investitionen	387.000	€
Sachkostenbereich	12.000	€
Nicht erhobene Beiträge, Gebühren, Steuern	992.000	€
Sonstige nicht erhobene Einnahmen	559.000	€
Mögliche Personalkosteneinsparungen	109.000	€
Sonstige Vermögensschäden	159.000	€
Summe a)	2.218.000	€

Darüber hinaus hat der Thüringer Rechnungshof haushalterische Verstöße in folgendem Umfang kritisiert (siehe Tab. b und c):

b) Auswirkungen auf das Haushaltsergebnis selbst		
Unzulässige Bildung von Haushaltsresten	2.637.300	€
Unzulässige Ausbuchungen auf Fehlbeträge	676.000	€
Summe b)	3.313.300	€

c) Sonstige Auswirkungen		
Unzulässige Kreditaufnahmen, -verwendung	15.359.000	€
Unzulässige Bürgschaften, Patronatserklärungen u.ä.	1.135.000	€
Unzulässige Kassenkredite	562.000	€
Summe c)	17.056.000	€

Die Überörtliche Kommunalprüfung stößt bei ihren Prüfungen immer wieder auf folgende zu beanstandende Sachverhalte:

- Vergabeverfahren werden nicht oder nur unzureichend durchgeführt.
- Bei Leasingverträgen wird kein Wirtschaftlichkeitsvergleich vorgenommen.

- Forderungen werden zinslos gestundet oder gar erlassen, ohne dass die Voraussetzungen dafür vorliegen; zumindest sind sie nicht nachvollziehbar dokumentiert.
- Vertragliche Vereinbarungen, z. B. über die Rechnungslegung und Kostenerstattung an freie Träger für Kindertagesstätten, werden nicht konsequent umgesetzt. Dadurch ist es nicht ausgeschlossen, dass zu hohe Erstattungen bezahlt werden.
- Bei Beteiligungen der Kommunen an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts ist der Überörtlichen Kommunalprüfung oftmals nicht das unmittelbare Unterrichtsrecht gemäß § 54 HGrG eingeräumt worden.
- Gemeindliches Vermögen wird an Dritte gegen zu geringes Entgelt überlassen (Veräußerung unter Wert, Nutzung von Dienstfahrzeugen zu privaten Zwecken ohne angemessene Entgeltzahlung).

Einzelbeispiele für unwirtschaftliches Handeln im Kommunalbereich finden Sie in den Tn. 8 ff. des Kommunalberichts.

Die Überörtliche Kommunalprüfung hat seit Beginn des Jahres 2002 die Gemeinden, Städte, Verwaltungsgemeinschaften, Landkreise und Zweckverbände vorwiegend im Wege so genannter Einzelprüfungen geprüft. Diese Prüfungen haben sich in der Vergangenheit bewährt. Um künftig noch aussagefähigere und belastbarere Ergebnisse aus den Prüfungen zu erhalten, werden verstärkt vergleichende oder Querschnittsprüfungen zu Schwerpunktthemen erfolgen. Dadurch kann auch der Kreis der geprüften kommunalen Körperschaften ausgedehnt werden. Die Erkenntnisse aus den vergleichenden Prüfungen können auch für die nicht unmittelbar von der Prüfung betroffenen Körperschaften nutzbar gemacht werden. In diesem Zusammenhang wird auch die Einschaltung externen Sachverständigen mehr an Bedeutung gewinnen.

Eine erste Querschnittsprüfung zu den Strukturen und Aufgaben kommunaler Bauhöfe führte der Thüringer Rechnungshof im ersten Halbjahr 2007 durch. Die für die Bereiche Bau, Umwelt und Technik zuständige Abteilung V des Rechnungshofes untersuchte mit dieser Prüfung über 200 Thüringer Kommunen. Die vollständigen Ergebnisse der Prüfung sind im Internet unter der Adresse www.rechnungshof.thueringen.de veröffentlicht.

Weitere vergleichende Prüfungen werden folgen (z. B. im IT-Bereich eine Prüfung des Internet-Auftritts der Thüringer Kommunen).